

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-7* **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 15 vom 14.11.2008, § 4 Abs. 2b, Abs. 3a
Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**
- II.) *Seiten 8-14* **Geschäftsordnung für den Kreistag Oder-Spree**
- III.) *Seite 15* **Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6701, Abschnitt 20**
- IV.) *Seite 16* **Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6717, Abschnitt 10**
- V.) *Seite 17* **Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6733, Abschnitt 10**
- VI.) *Seite 18* **Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6738, Abschnitt 10**
- VII.) *Seiten 19-20* **Änderungsbescheid Umstufungsverfahren der Kreisstraße K 6706, Abschnitt 10 und 20**
- VIII.) *Seiten 20-21* **Änderungsbescheid Umstufungsverfahren der Kreisstraße K 6707, Abschnitt 10**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seiten 22-23* **Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 13.03.2008**
- II.) *Seiten 23-24* **Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 13.03.2008**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung, Einwohnerantrag, Bürgerbescheid
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Kreisausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Aufwendersersatz und Aufwandsentschädigung
- § 15 Gleichstellungsbeauftragter
- § 16 Integrationsbeauftragter
- § 17 Integrationsbeirat
- § 18 Landrat
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Personalangelegenheiten
- § 21 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 23 Inkrafttreten

Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree vom 22.10.2008

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Abs.1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung vom 22.10.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Oder-Spree.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Beeskow, Eisenhüttenstadt, Erkner, Friedland, Fürstenwalde, Storkow, den amtsfreien Gemeinden Grünheide, Rietz-Neuendorf, Schöneiche, Steinhöfel, Tauche, Woltersdorf und den Ämtern Brieskow-Finkenheerd, Neuzelle, Odervorland, Scharmützelsee, Schlaubetal und Spreenhagen.
- (3) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Beeskow.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Landkreis Oder-Spree führt folgendes Wappen:
Gevierteilt; oben vorn in Gold zwei gekreuzte rote Bootshaken oben bewinkelt von einem sechsstrahligen roten Stern, hinten in Schwarz ein rot-silbernen geschachtelter Schräglinksbalken; unten vorn in Rot drei mit den Spitzen nach außen gekehrte, auf dem Rücken liegende Sensenklingen übereinander, hinten in Gold eine fünfendige rote Hirschstange. Rechts und links oder vorn und hinten werden heraldisch vom Schildträger aus beschrieben.
- (2) Der Landkreis Oder-Spree führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis Oder-Spree führt eine Flagge:
Die Flagge ist vierteteilt, wobei vom Betrachter aus gesehen, das obere linke und das untere rechte Viertel rot und das obere rechte und das untere linke Viertel weiß sind.
Das Kreiswappen sitzt in der Mitte.

Wappen:



Flagge:



Dienstsiegel:



§ 3

Einwohnerbeteiligung, Bürgerentscheid

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Der Kreistag hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern beantragt wird.

- (3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.
- (4) Nähere Einzelheiten zur Einwohnerunterrichtung und -beteiligung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (5) Für die Durchführung von Bürgerentscheiden wird die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:
 - gem. §§ 131 Abs. 1, 28 Abs.2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises über einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet über:
 - Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 500.000 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung
 - Ankäufe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - Vergaben/Beschaffungen
 - a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) über einem Gesamtbetrag von 500.000 Euro,
 - b) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen über einem Betrag von 500.000 Euro,
 - c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 150.000 Euro,
 - Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 500.000 Euro,
 - Nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit

Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises:

- d) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
 - e) Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung den Wert von 50.000 Euro im Einzelfall bzw. in dem Haushaltsjahr den Wert von 100.000 Euro überschreitet.
- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als solche gelten insbesondere:
 - a) Vergaben von
 - Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) bei einem Gesamtbetrag bis 500.000 Euro,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 500.000 Euro
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 150.000 Euro,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
 - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000 Euro,
 - d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro
 - e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 5

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, ist das Vertretungsverbot zu beachten.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
- a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Landrat nach Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages allgemein im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree bekannt gemacht werden.
- (4) Verletzt ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Abs.1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§ § 131 Abs. 1, 21 Abs. 1, 2 BbgKVerf), der Offenbarungspflicht (§§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 4 BbgKVerf) und des Vertretungsverbots (§§ 131 Abs. 1, 23 Abs. 1 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten

ten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 7

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
- mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem in Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - c) Auftragsvergaben,

- d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, der Jahresrechnung sowie des Gesamtabschlusses.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 11 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene verhinderte Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.
- (3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 12 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree gebildet.

- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

§ 13 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
- (2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (3) In der Zuständigkeitsordnung wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.
- (4) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.

§ 14 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Kreistag benennt einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, den der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 8 Abs. 3 der BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 16

Integrationsbeauftragter, Seniorenbeauftragter

- (1) Der Kreistag beauftragt den Gleichstellungsbeauftragten, die Aufgaben zur Integration behinderter Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Belange von Senioren wahrzunehmen. Seine Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund und der Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und diesen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Zu diesem Zweck erstellt der Beauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund und der Senioren im Kreisgebiet, der in dem für die Personengruppen je zuständigen Ausschuss zu beraten ist.
- (3) Für die Rechtsstellung des Beauftragten gilt im Übrigen § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 17

Gleichstellungsbeirat, Integrationsbeirat, Seniorenbeirat

- (1) Im Landkreis Oder-Spree kann je ein Beirat zur Integration von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund sowie für Senioren gebildet werden. Sie werden in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf.
- (2) Der Gleichstellungsbeirat besteht aus 7 Personen, die sich den Belangen der Gleichstellung besonders verpflichtet fühlen. Der Integrationsbeirat für Behinderte besteht aus 7 Personen mit oder ohne Behinderung, die sich für die Belange der Behinderten einsetzen. Der Integrationsbeirat für Menschen mit Migrationshintergrund besteht aus 5 Personen mit Migrationshintergrund, die bereit sind, sich in diesen Belangen zu engagieren und der Seniorenbeirat aus 18 Personen, die mindes-

tens das 55-zigste Lebensjahr vollendet haben und die bereit sind, sich für die Belange der Senioren im Landkreis einzusetzen.

- (3) Den Beiräten ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen, Migrationshintergrund und Senioren haben.

§ 18

Landrat

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 19

Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren einen Ersten Beigeordneten und einen Zweiten Beigeordneten, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.
- (2) Der Zweite Beigeordnete vertritt den Ersten Beigeordneten.

§ 20

Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
- a) der Kreistag für den Landrat,
 - b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.
- (2) Der Landrat ernennt die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (3) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 21

Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ vollzogen. Das Amtsblatt wird kostenlos herausgegeben. Soweit nicht anders

bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den sich auf den Landkreis beziehenden Regionalausgaben der „Märkischen Oderzeitung“ (Spreejournal, Oder-Spree-Journal) veröffentlicht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 2 sieben Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse sowie einen Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Kreisverwaltung Haupteingang Haus B Rathenaustraße und Eingang Haus A Breitscheidstraße 7 informiert. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden.
- (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro, Breitscheidstraße 7 Haus A, auszulegen.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht - es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 22

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Oder-Spree Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 23

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 07.06.2004), in

Verbindung mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.02.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 18.03.2005), sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.01.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 1 vom 16.02.2007) außer Kraft.

Beeskow, 23.10.2008

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstanden hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 14.11.2008

M. Zalenga
Landrat

II.) Geschäftsordnung für den Kreistag

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorlagen
- § 9 Änderungsanträge
- § 10 Anfragen aus dem Kreistag
- § 11 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 12 Begrenzung der Redezeit
- § 13 Zwischenfragen
- § 14 Persönliche Erklärungen
- § 15 Verletzung der Ordnung
- § 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Schluss der Aussprache
- § 19 Unterbrechung und Vertagung
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 26 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 22.10.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Der Kreistag bekennt sich in seiner Willensbildung ausdrücklich zur freiheitlich demokratischen Wertordnung des Grundgesetzes. Er fühlt sich in seiner kommunalpolitischen Arbeit insbesondere der Menschenwürde, den Grundrechten, der Toleranz, dem friedlichen Zusammenleben im Landkreis und mit unseren polnischen Nachbarn, der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit unseren Partnerkreisen und der Achtung der Opfer von Gewalt- und Willkürherrschaft verpflichtet.

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden

Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.

- (2) Sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen an der Einberufung verhindert, beruft der Landrat/die Landrätin den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Beschlussvorlagen oder sonstige schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein/e Kreistagsabgeordnete/r, der/die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem/der Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jede/r teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Der/Die Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des eingerichteten Kreistagsbüros.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Nachweis ist einmal im Quartal den Fraktionen zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Landrat/der Landrätin fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 20 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Landrat/Die Landrätin darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angele-

genheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem/der Vorsitzenden und dem Landrat/der Landrätin so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des/der Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder von dem/der Landrat/Landrätin aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der/die Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den/die Vorsitzende/n festgestellt wird. Der/Die Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der/die Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 6

Befangenheit

- (1) Muss ein/e Kreistagsabgeordnete/r annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er/sie dies dem/der Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein/e Kreistagsabgeordnete/r, für den/die nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er/sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der/Die betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der/die betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.

§ 7

Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen/eine Vorsitzende/n und seine/ihre Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er/Sie unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem/der Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/innen und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem/der Vorsitzenden ebenfalls von dem/der Fraktionsvorsitzende/n schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten,

dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 8 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat/der Landrätin über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhält der/die Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.
- (3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der Landrat/Landrätin bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Beschlussvorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10 Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Anfragen können von einer Fraktion gestellt werden. In jeder Sitzung können von jeder Fraktion zwei Anfragen gestellt werden.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens 14 Arbeitstage vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat/der Landrätin eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der/Die Fraktionsvorsitzende kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" von dem/der Vorsitzenden oder Landrat/Landrätin beantwortet, es sei denn, dass der/die Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Der/Die Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.

- (7) Der/Die Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 11 Verhandlungsleitungen und -verlauf

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet der/die nächste anwesende Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden die Verhandlung. Sind auch die Stellvertreter/innen verhindert, leitet der Landrat/die Landrätin die Verhandlung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er/sie sich zu Wort gemeldet und der/die Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der/Die Redner/in darf nur die zur Beratung anstehenden Gelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Dem/Der Antragsteller/in ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der/die Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er/sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem Landrat/Der Landrätin ist, auch außerhalb der Rednerfolge, jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat/die Landrätin dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner/innen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (10) Werden von dem/der Redner/in Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

§ 12**Begrenzung der Redezeit**

- (1) Die Redezeit im Kreistag beträgt zu einem Verhandlungsgegenstand pro Abgeordnete/n 5 Minuten.
- (2) Die Redezeit in der Diskussion zum Kreishaushalt beträgt pro Abgeordnete/n 15 Minuten.
- (3) Die Regelungen des § 24 (Verfahren in den Ausschüssen) bleiben hiervon unberührt.
- (4) Spricht ein/e Kreistagsabgeordnete/r über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (5) Wünscht der Kreistag eine/n Redner/in über die beschlossene Redezeit hinaus anzuhören, so hat darüber eine Abstimmung zu erfolgen.
- (6) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erhält auf Antrag Rederecht in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

§ 13**Zwischenfragen**

- (1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den/die Redner/in zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des/der Vorsitzenden kann der/die Redner/in die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der/Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 14**Persönliche Erklärungen**

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15**Verletzung der Ordnung**

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von dem/der Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der/die Vorsitzende dem/der Redner/in das Wort entziehen. Einem/r

Redner/in, dem/der das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle grober Verletzung der Ordnung kann der/die Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen. Das Kreistagsmitglied soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem/einer Kreistagsabgeordneten, der/die die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des/der Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Beschlüsse zu Absatz 4 und 5 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 16**Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 17**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende dem/der Antragsteller/in das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem/einer Redner/in zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem/der Redner/in das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur

Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem/einer Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der/die noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der/Die Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der/die Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 18

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ist beendet, wenn
- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19

Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates/der Landrätin mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 20

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
- a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,

- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Rednerliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Redner,
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- l) Begrenzung der Aussprache,
- m) zur Sache.

- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der/Die Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, falls erforderlich, durch Auszählen.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt.

§ 21

Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden. Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages wählt der Kreistag eine aus fünf Abgeordneten bestehende Wahlkommission.

§ 22

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der

Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten,
 - ee) sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden von der Wahlkommission ausgezählt; die Wahlkommission teilt das Ergebnis dem/der Vorsitzenden mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los von dem/der Vorsitzenden gezogen.
- (8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 23

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
 - (2) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden wird in Abstimmung mit dem Landrat/der Landrätin der/die Schriftführer/in und sein/e Stellvertreter/in bestimmt.
 - (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem/der Schriftführer/in abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Die Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufnahmen oder von Ton- und Bildübertragungen ist nur mit vorheriger Genehmigung des/der Kreistagsvorsitzenden zulässig.
- (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines/einer Kreistagsabgeordneten seinen/ihren Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung er/sie an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
 - f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung unter Angabe der Sprecher. Falls ein Kreistagsmitglied die wörtliche Wiedergabe verlangt, hat er den Entwurf hierzu dem/der Schriftführer/in mit dem Hinweis zu übergeben, dass seine/ihre Ausführungen als Anlage zur Urschrift der Niederschrift aufgenommen werden sollen,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat/der Landrätin zuzuleiten.
- (7) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

- (8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 24

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf den Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- Die Ausschüsse werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der Stellvertreter/in im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der/die Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten fest. Das Recht nach § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
 - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Gäste hinzuzuziehen.
- (3) Die Niederschrift über Sitzungen des Kreisausschusses wird von dem/der Schriftführer/in oder seinem/seiner Vertreter/in gefertigt. Die weiteren Ausschüsse regeln durch die/den Ausschussvorsitzende/n im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten die Fertigung einer Niederschrift.

Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat/der Landrätin über das Kreistagsbüro zuzuleiten.

§ 25

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 07.06.2004, Nr. 6) außer Kraft.

Beeskow, 23.10.2008

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Kreistag wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 14.11.2008

M. Zalenga
Landrat

III.) Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6701, Abschnitt 20

Öffentliche Bekanntmachung der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree

Umstufungsverfügung

zur Umstufung der Kreisstraße K 6701 Abschnitt 20 vom Abzweig K 6702 in der Gemeinde Neißemünde, OT Coschen Stationskilometer 0,000 [Netzknoten 3954005] bis zum Anschluss an die Landesstraße L 451 Stationskilometer 3,669 [Netzknoten 3954009] in der Gemeinde Neißemünde, Ortsteil Wellmitz zu einer Gemeindestraße

Mit Wirkung zum Ende des Haushaltsjahres 2008 wird die bisherige Kreisstraße K 6701 Abschnitt 20 vom Abzweig K 6702 in der Gemeinde Neißemünde, OT Coschen Stationskilometer 0,000 [Netzknoten 3954005] bis zum Anschluss an die Landesstraße L 451 Stationskilometer 3,669 [Netzknoten 3954009] in der Gemeinde Neißemünde, Ortsteil Wellmitz zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), geändert durch Gesetz vom 05. November 2008 (GVBl. I S. 266), **abgestuft**.

Träger der Straßenbaulast ist ab diesem Zeitpunkt die **Gemeinde Neißemünde**.

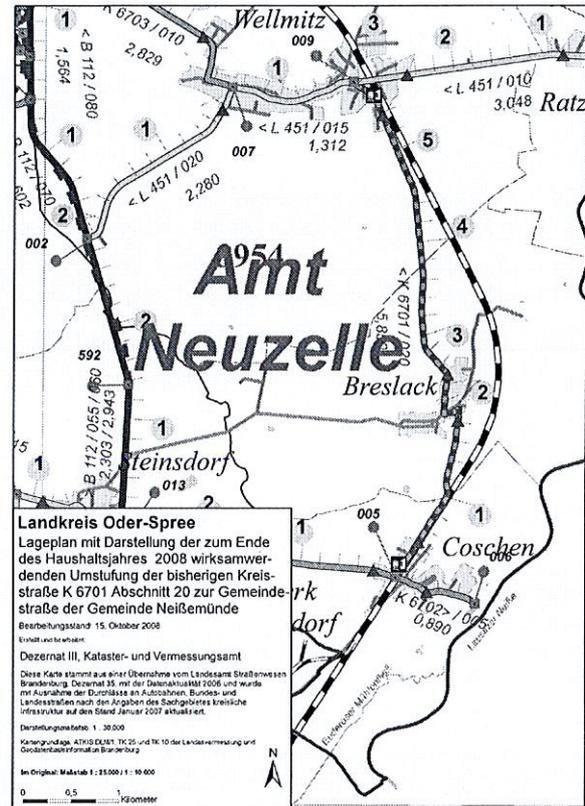
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, 12.11.2008

-Siegel-

Manfred Zalenga
Landrat



IV.) Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6717, Abschnitt 10

**Öffentliche Bekanntmachung
der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree**

Umstufungsverfügung

zur Umstufung der Kreisstraße K 6717 Abschnitt 10 vom Abzweig der Bundesstraße B 168 im Gemeindegebiet der Stadt Friedland, Stationskilometer 0,000 [Netzknoten 3851016] bis zum Ortseingang des Ortsteils Zeust der Stadt Friedland, Stationskilometer 0,573 [Netzknoten 3851017] zu einer Gemeindestraße

Mit Wirkung zum Ende des Haushaltsjahres 2008 wird die bisherige Kreisstraße K 6717 Abschnitt 10 vom Abzweig der Bundesstraße B 168 im Gemeindegebiet der Stadt Friedland, Stationskilometer 0,000 [Netzknoten 3851016] bis zum Ortseingang des Ortsteils Zeust der Stadt Friedland, Stationskilometer 0,573 [Netzknoten 3851017] zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), geändert durch Gesetz vom 05. November 2008 (GVBl. I S. 266), **abgestuft**.

Träger der Straßenbaulast ist ab diesem Zeitpunkt die **Stadt Friedland**.

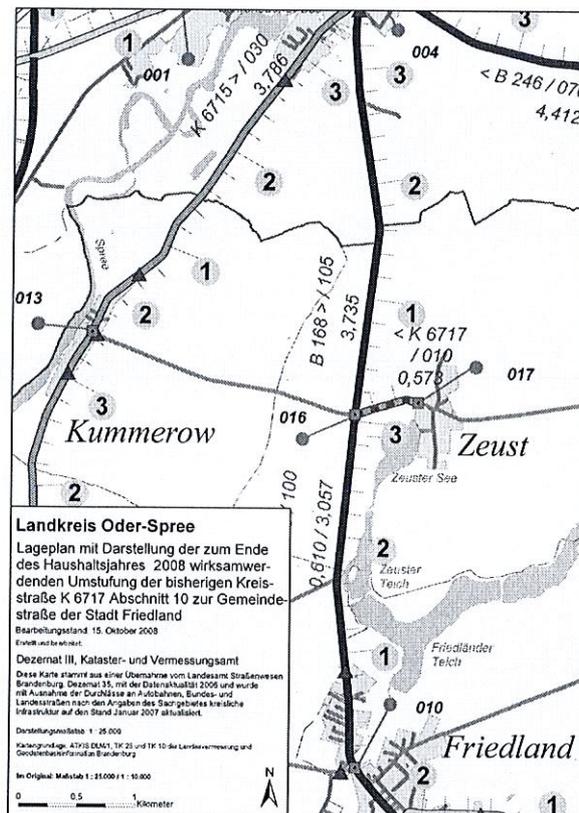
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, 12.11.2008

-Siegel-

Manfred Zalenga
Landrat



V.) Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6733, Abschnitt 10

**Öffentliche Bekanntmachung
der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree**

Umstufungsverfügung

zur Umstufung der Kreisstraße K 6733 Abschnitt 10 vom Abzweig K 6732 in der Gemeinde Jacobsdorf, Ortsteil Pillgram Stationskilometer 0,000 [Netzknoden 3652012] bis zum Anschluss an die Landesstraße L 37 in der Gemeinde Jacobsdorf, Ortsteil Jacobsdorf Stationskilometer 2,983 [Netzknoden 3652010] zu einer Gemeindestraße

Mit Wirkung zum Ende des Haushaltsjahres 2008 wird die bisherige Kreisstraße **K 6733 Abschnitt 10** vom Abzweig K 6732 in der Gemeinde Jacobsdorf, Ortsteil Pillgram Stationskilometer 0,000 [Netzknoden 3652012] bis zum Anschluss an die Landesstraße L 37 in der Gemeinde Jacobsdorf, Ortsteil Jacobsdorf Stationskilometer 2,983 [Netzknoden 3652010] zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), geändert durch Gesetz vom 05. November 2008 (GVBl. I S.266), **abgestuft**.

Träger der Straßenbaulast ist ab diesem Zeitpunkt **die Gemeinde Jacobsdorf**.

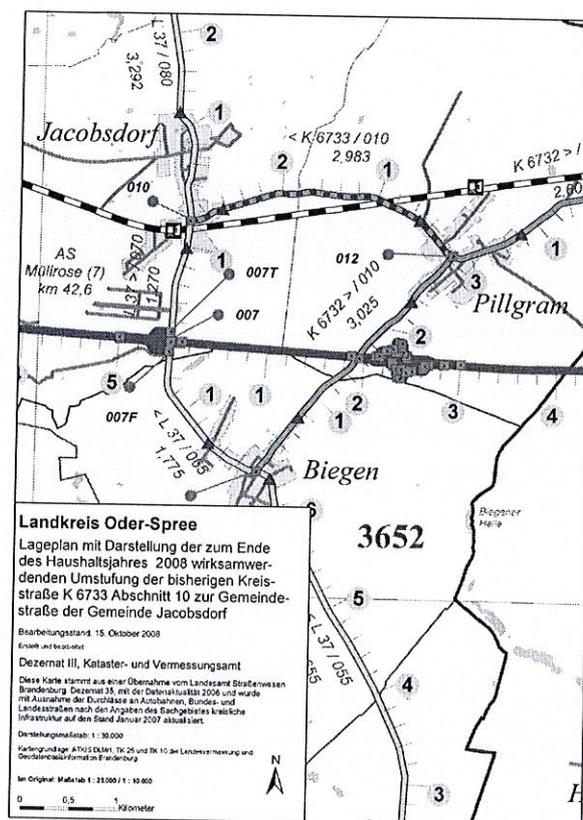
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, 18.11.2008

-Siegel-

Manfred Zalenga
Landrat



VI.) Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6738, Abschnitt 10

**Öffentliche Bekanntmachung
der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree**

Umstufungsverfügung

zur Umstufung der Kreisstraße K 6738 Abschnitt 10 vom Abzweig L 36 im Gemeindegebiet der Gemeinde Steinhöfel, Stationskilometer 0,000 [Netzknoten 3951003] bis zur Kreuzung K 6738 / G-Str. nach Eggersdorf / G-Str. nach Müncheberg, Stationskilometer 2,482 [Netzknoten 3950001] in der Gemeinde Steinhöfel, Ortsteil Tempelberg zu einer Gemeindestraße

Mit Wirkung zum Ende des Haushaltsjahres 2008 wird die bisherige Kreisstraße K 6738 Abschnitt 10 vom Abzweig L 36 im Gemeindegebiet der Gemeinde Steinhöfel, Stationskilometer 0,000 [Netzknoten 3951003] bis zur Kreuzung K 6738 / G-Str. nach Eggersdorf / G-Str. nach Müncheberg, Stationskilometer 2,482 [Netzknoten 3950001] in der Gemeinde Steinhöfel, Ortsteil Tempelberg zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), geändert durch Gesetz vom 05. November 2008 (GVBl. I S. 266), abgestuft.

Träger der Straßenbaulast ist ab diesem Zeitpunkt die **Gemeinde Steinhöfel**.

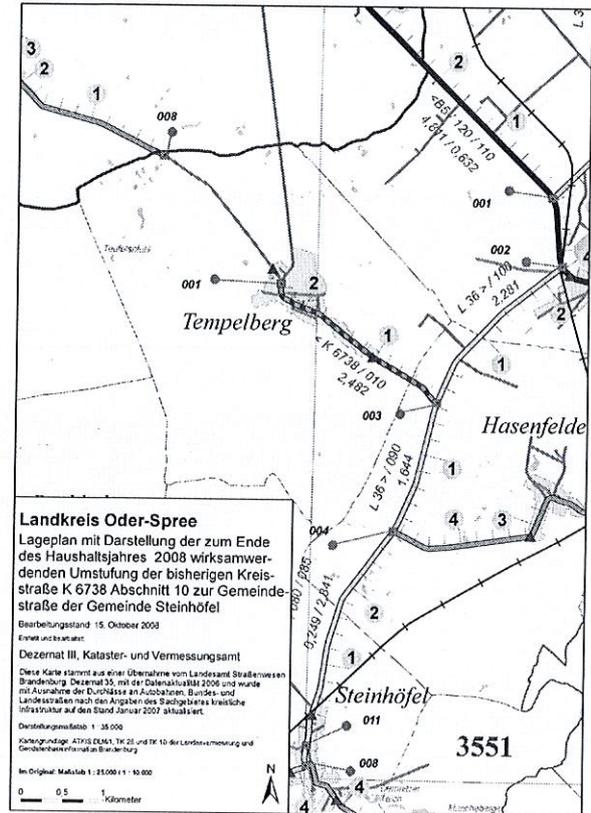
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, 12.11.2008

-Siegel-

Manfred Zalenga
Landrat



VII.) Änderungsbescheid Umstufungsverfahren der Kreisstraße K 6706, Abschnitt 10 und 20**Öffentliche Bekanntmachung
der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree**

Der Landkreis Oder-Spree, Der Landrat, erlässt als die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung im Sinne des § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz -BbgStrG- in der Fassung vom 31.März 2005 (GVBl I S. 218), geändert durch Gesetz vom 05.November 2008 (GVBl I S.266) i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 4 BbgStrG zuständige Straßenbaubehörde im Umstufungsverfahren einer Kreisstraße zu Gemeindestraßen der Gemeinden Ziltendorf und Wiesenau den nachfolgenden

Änderungsbescheid.

Die Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6706 Abschnitte 10 und 20 (vom Abzweig der Landesstraße L 371 im Ortsteil Aurith der Gemeinde Ziltendorf bis zum Anschluss an die Bundesstraße B 112 in der Gemeinde Wiesenau, vom Netzknoten 3754002 [km 0,000] bis zum Netzknoten 3753009 [km 9,270]) zum 01.01.2002 zu einer Gemeindeverbindungsstraße mit dem Wechsel der Straßenbaulast auf die Gemeinden Ziltendorf und Wiesenau für den auf dem jeweiligen Gemeindegebiet gelegenen Teilabschnitt der Straße vom 23.10.2001, öffentlich bekannt gemacht in der Märkischen Oderzeitung vom 10./11.11.2001, wird folgt geändert:

Die Umstufung der Kreisstraße K 6706 Abschnitte 10 und 20 in die Straßengruppe der Gemeindestraßen wird zum 30. Juni 2009 (24:00 Uhr) / 01. Juli 2009 (0:00 Uhr) wirksam.

Die Gemeinden Ziltendorf und Wiesenau werden ab diesem Zeitpunkt Träger der Straßenbaulast für die jeweils in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Teilabschnitte der ehemaligen Kreisstraße K 6706 Abschnitt 10, die zu Gemeindestraßen der beiden Gemeinden werden. Der im Gemeindegebiet der Gemeinde Wiesenau gelegene Abschnitt 20 der Kreisstraße K 6706 wird zur Gemeindestraße der Gemeinde Wiesenau, die zu diesem Zeitpunkt Träger der Straßenbaulast wird.

Begründung:

Das Verwaltungsgerichtes Frankfurt (Oder) hat den Beteiligten der anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren 1 K 233/02 und 1 K 234/02 hinsichtlich der Umstufung der Kreisstraße K 6706 Abschnitte 10 und 20 ein Vergleichsangebot unterbreitet. Als Termin des Wechsels der Straßenbaulast wurde der 01. Juli 2009

vorgeschlagen. Nach eingehender Beratung in den zuständigen Gremien haben sich die Verfahrensbeteiligten auf diesen Vergleichstermin geeinigt.

Der Ausgangsbescheid vom 23.10.2001, öffentlich bekannt gemacht in der Märkischen Oderzeitung vom 10./11.11.2001, wird entsprechend dieser Einigung geändert. Der Landrat des Landkreises Oder-Spree ist die hierfür zuständige Behörde. Da er für den Erlass der Umstufungsverfügung gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 BbgStrG i.V.m. § 3 VwVfG Bbg zuständig ist, ergibt sich hieraus auch die Zuständigkeit für das Änderungsverfahren. Die aktuelle Gesetzesfassung ist hierbei zu beachten. Die Gemeinden Ziltendorf und Wiesenau haben dieser Verfahrensweise mit Schreiben vom 20.10.2008 zugestimmt. Von einer erneuten Anhörung der betroffenen Gemeinden zur terminlichen Änderung der Umstufungsentscheidung vom 23.10.2001 konnte daher abgesehen werden. Da der Abschnitt 20 der ehemaligen Kreisstraße K 6706 sich ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wiesenau befindet, während der Abschnitt 10 in beiden Gemeindegebieten liegt, war wie im Tenor beschrieben zu differenzieren. Die sonstigen formellen und materiellen Voraussetzungen liegen vor. Die Änderung der Umstufungsentscheidung ist in Anwendung des § 7 Abs. 1 S. 2 BbgStrG in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree öffentlich bekannt zu machen und diese gilt mit Ausgabe des amtlichen Bekanntmachungsblattes, des Amtsblattes für den Landkreis Oder-Spree, als vollzogen.

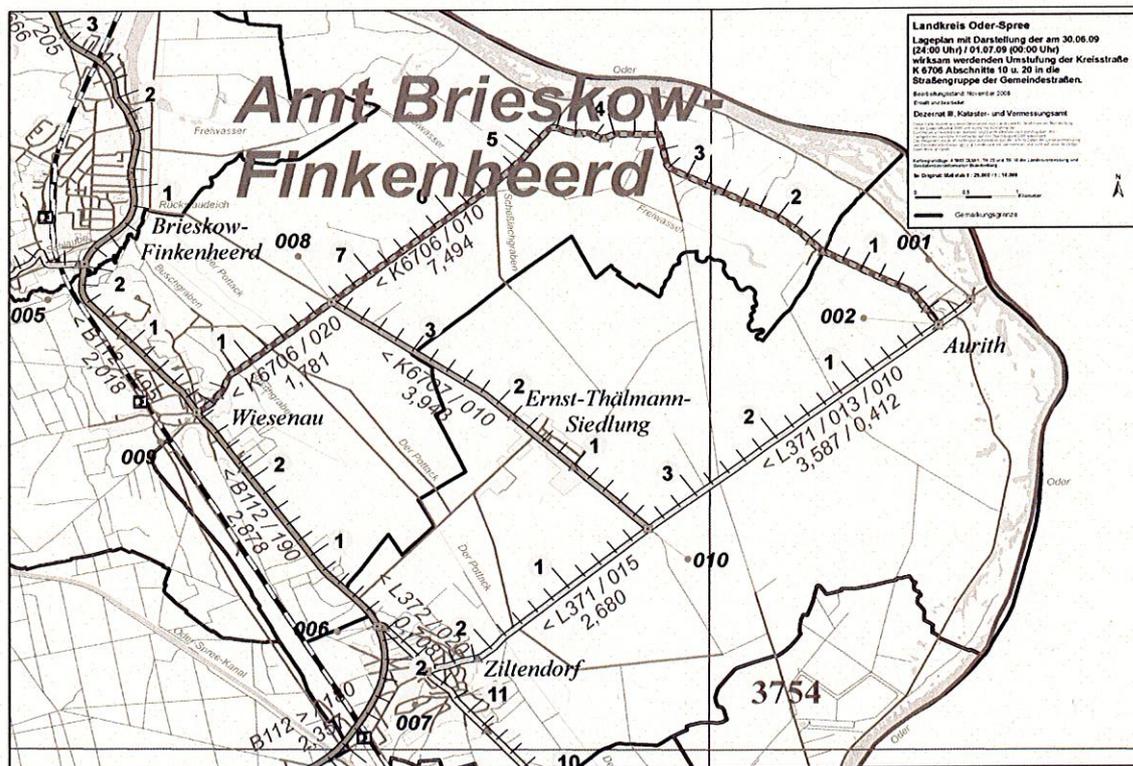
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, Der Landrat, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, 18.11.2008

Siegel

Manfred Zalenga
Landrat



VIII.) Änderungsbescheid Umstufungsverfahren der Kreisstraße K 6707, Abschnitt 10

Öffentliche Bekanntmachung der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree

Der Landkreis Oder-Spree, Der Landrat, erlässt als die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung im Sinne des § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz -BbgStrG- in der Fassung vom 31.März 2005 (GVBl I S. 218), geändert durch Gesetz vom 05.November 2008 (GVBl I S. 266) i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 4 BbgStrG zuständige Straßenbaubehörde im Umstufungsverfahren einer Kreisstraße zu Gemeindestraßen der Gemeinden Ziltendorf und Wiesenau den nachfolgenden

Änderungsbescheid.

Die Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6707 Abschnitt 10 (vom Abzweig der Landesstraße L 371 über den Ortsteil Ernst-Thälmann-Siedlung der Gemeinde Ziltendorf bis zum Anschluss an die Kreisstraße K 6706 im Gemeindegebiet der Gemeinde Wiesenau, vom Netzknoten 3753010 [km 0,000] bis zum Netzknoten 3753008 [km 3,940]) zum 01.01.2002 zu einer Gemeindeverbindungsstraße mit dem Wechsel der Straßenbaulast auf die Gemeinden Ziltendorf und Wiesenau für den auf dem jeweiligen Gemeindegebiet gelegenen Teilabschnitt dieser Straße vom 23.10.2001, öffentlich bekannt gemacht in der Märkischen

Oderzeitung vom 10./11.11.2001, wird wie folgt geändert:

Die Umstufung der Kreisstraße K 6707 Abschnitt 10 in die Straßengruppe der Gemeindestraßen wird zum 30. Juni 2009 (24:00 Uhr) / 01. Juli 2009 (0:00 Uhr) wirksam.

Die Gemeinden Ziltendorf und Wiesenau werden ab diesem Zeitpunkt Träger der Straßenbaulast für die jeweils in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Teilabschnitte der ehemaligen Kreisstraße K 6707 Abschnitt 10, die zu Gemeindestraßen der beiden Gemeinden werden.

Begründung:

Das Verwaltungsgerichtes Frankfurt (Oder) hat den Beteiligten der anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren 1 K 233/02 und 1 K 234/02 hinsichtlich der Umstufung der Kreisstraße K 6707 Abschnitt 10 ein Vergleichsangebot unterbreitet. Als Termin des Wechsels der Straßenbaulast wurde der 01. Juli 2009 vorgeschlagen. Nach eingehender Beratung in den zuständigen Gremien haben sich die Verfahrensbeteiligten auf diesen Vergleichstermin geeinigt.

Der Ausgangsbescheid vom 23.10.2001, öffentlich bekannt gemacht in der Märkischen Oderzeitung vom 10./11.11.2001, wird entsprechend dieser Einigung geändert. Der Landrat des Landkreises Oder-Spree ist die hierfür zuständige Behörde. Da er für

den Erlass der Umstufungsverfügung gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 BbgStrG i.V.m. § 3 VwVfG Bbg zuständig ist, ergibt sich hieraus auch die Zuständigkeit für das Änderungsverfahren. Die aktuelle Gesetzesfassung ist hierbei zu beachten. Die Gemeinden Ziltendorf und Wiesenau haben dieser Verfahrensweise mit Schreiben vom 20.10.2008 zugestimmt. Eine erneute Anhörung der betroffenen Gemeinden zur terminlichen Änderung der Umstufungsentscheidung vom 23.10.2001 konnte daher unterbleiben. Die sonstigen formellen und materiellen Voraussetzungen liegen vor. Die Änderung der Umstufungsentscheidung ist in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 S. 2 BbgStrG in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree öffentlich bekannt zu machen und diese gilt mit Ausgabe des amtlichen Bekanntmachungsblattes, des Amtsblattes für den Landkreis Oder-Spree, als vollzogen.

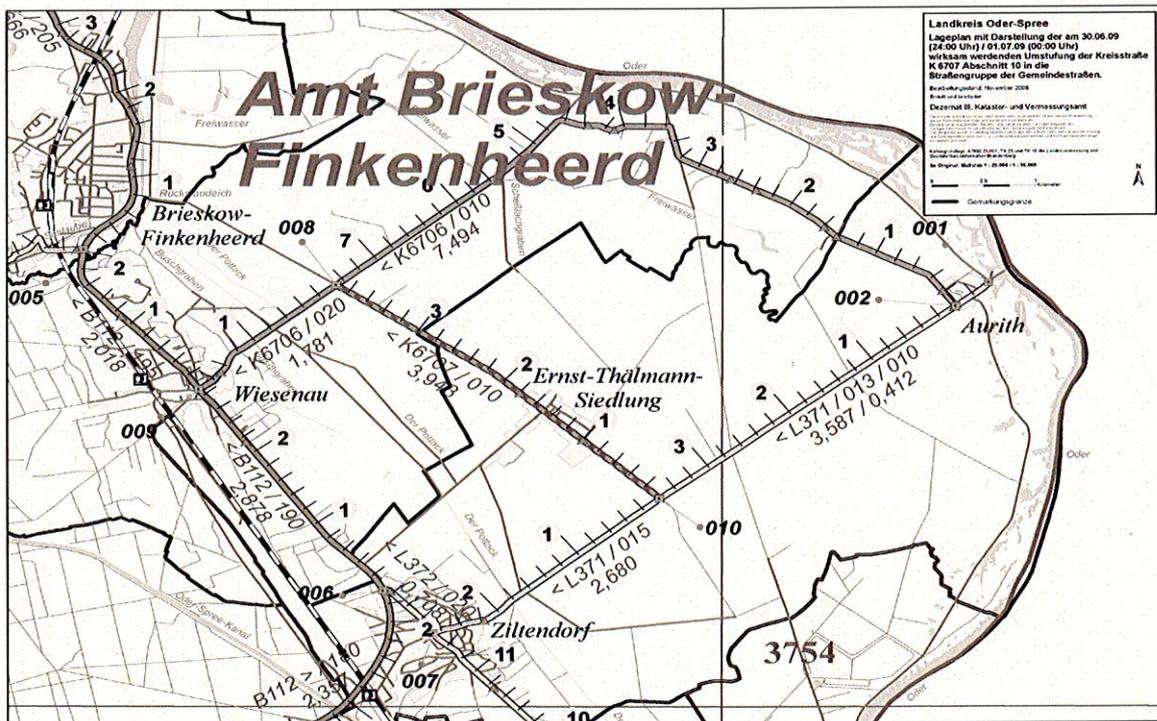
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, Der Landrat, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, 18.11.2008

Siegel

Manfred Zalenga
Landrat



B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 13.03.2008

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. November 2008 die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 7. August 2008 beschlossene 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 06.09.2007 zum abwasserseitigen Beitritt der Gemeinde Heidesee, OT Blossin genehmigt.

Die Genehmigung und die Satzung werden gemäß § 20 Abs. 6 GKG i.V.m. § 11 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 25.11.08

Zalenga
Landrat

Gegen Empfangsbekanntnis
Wasser- und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee-Storkow/Mark
Verbandsvorsteher
Strandstr. 7
15864 Wendisch Rietz

Gemeinde Heidesee
Bürgermeister
OT Friedersdorf
Lindenstr. 14 b
15754 Heidesee

18.November 2008

vorab per Fax: 033679-64718; 033767-79510

Vollzug des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Beitritt der Gemeinde Heidesee, OT Blossin zum WAS
Schreiben des WAS vom 04.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS) am 7. August 2008 mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 06.09.2007 (Beschluss-Nr. 17/08) zum abwasserseitigen Beitritt der Gemeinde Heidesee, Ortsteil Blossin, wird

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 04.11.2008 hat der WAS die Genehmigung und Veröffentlichung des Verbandsbeitritts des OT Blossin der Gemeinde Heidesee für den Aufgabenbereich „Schmutzwasser“ beantragt.

Die Genehmigung stützt sich auf § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 GKG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG.

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind neben dem erwähnten Beschluss der Verbandsversammlung des WAS der Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung Heidesee vom 20.05.2008 (Beschluss-Nr. 038/08), der Aufnahmeantrag der Gemeinde an den WAS vom 03.06.2008 sowie die zwischen den Beteiligten am 15.10./27.10.2008 geschlossene Beitrittsvereinbarung.

Das Schmutzwasser im Gemeindeteil wird zukünftig über die dezentralen Abwasseranlagen des WAS in die Verbandskläranlage Storkow entsorgt.

Der WAS übernimmt weder wasserwirtschaftliche Anlagen auf dem Gebiet des OT Blossin noch Personal der Gemeinde Heidesee im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

Gründe des öffentlichen Wohls, die dem Beitritt entgegenstehen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst erkennbar. Damit liegen die Voraussetzungen für den Verbandsbeitritt vor. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist daher zu erteilen.

Die Beitrittssatzung wird zusammen mit dieser Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Wirksam wird die 1. Änderungssatzung und damit der Beitritt zum Zweckverband am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats.

Der WAS und die Gemeinde haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Mit freundlichen Grüßen

Zalenga
Landrat

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 13.03.2008

Aufgrund der §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) und der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) sowie § 4 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/-

Mark“ vom 06.09.2007 (ABl. LOS Nr. 12 vom 30.10.2007, S. 3) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 07.08.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I
Änderung des § 1 der Verbandssatzung

In § 1 Abs. 5 wird das Verbandsmitglied Gemeinde Heidesee für den Bereich Abwasserbeseitigung um den Ortsteil „Blossin“ ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Wendisch Rietz, den 24.11.2008

Siegel

C. Krappmann
Verbandsvorsteher

II.) Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 13.03.2008

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. November 2008 die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 7. August 2008 beschlossene 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 06.09.2007 zum abwasserseitigen Beitritt der Gemeinde Heidesee, OT Streganz genehmigt.

Die Genehmigung und die Satzung werden gemäß § 20 Abs. 6 GKG i.V.m. § 11 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 25.11.08

Zalenga
Landrat

Gegen Empfangsbekanntnis
Wasser- und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee-Storkow/Mark
Verbandsvorsteher
Strandstr. 7
15864 Wendisch Rietz

Gemeinde Heidesee
Bürgermeister
OT Friedersdorf
Lindenstr. 14 b
15754 Heidesee

18. November 2008

vorab per Fax: 033679-64718; 033767-79510

Vollzug des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)
Beitritt der Gemeinde Heidesee, OT Streganz zum WAS Schreiben des WAS vom 04.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS) am 7. August 2008 mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 06.09.2007 (Beschluss-Nr. 20/08) zum abwasserseitigen Beitritt der Gemeinde Heidesee, Ortsteil Streganz, wird

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 04.11.2008 hat der WAS die Genehmigung und Veröffentlichung des Verbandsbeitritts des OT Streganz der Gemeinde Heidesee für den Aufgabenbereich „Schmutzwasser“ beantragt. Die Genehmigung stützt sich auf § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 GKG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG.

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind neben dem erwähnten Beschluss der Verbandsversammlung des WAS der Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung Heidesee vom 20.05.2008 (Beschluss-Nr. 037/08), der Aufnahmeantrag der Gemeinde an den WAS vom 03.06.2008 sowie die zwischen den Beteiligten am 15.10./27.10.2008 geschlossene Beitrittsvereinbarung.

Das Schmutzwasser im Gemeindeteil wird zukünftig über die dezentralen Abwasseranlagen des WAS in die Verbandskläranlage Storkow entsorgt.

Der WAS übernimmt weder wasserwirtschaftliche Anlagen auf dem Gebiet des OT Streganz noch Personal der Gemeinde Heidesee im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

Gründe des öffentlichen Wohls, die dem Beitritt entgegenstehen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst erkennbar. Damit liegen die Voraussetzungen für den Verbandsbeitritt vor. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist daher zu erteilen.

Die Beitrittssatzung wird zusammen mit dieser Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Wirksam wird die 2. Änderungssatzung und damit der Beitritt zum

Zweckverband am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats.

Der WAS und die Gemeinde haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Mit freundlichen Grüßen

Zalenga
Landrat

**Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 13.03.2008**

Aufgrund der §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) und der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) sowie § 4 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 06.09.2007 (ABl. LOS Nr. 12 vom 30.10.2007, S. 3) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 07.08.2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

Artikel I

Änderung des § 1 der Verbandssatzung

In § 1 Abs. 5 wird das Verbandsmitglied Gemeinde Heidesee für den Bereich Abwasserbeseitigung um den Ortsteil „Streganz“ ergänzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Wendisch Rietz, den 24.11.2008

Siegel

C. Krappmann
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt